

131/2025/GRD - Beratung und Beschluss der Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2025

130/2025/GRD - Aufhebung des Beschlusses 095/2025/GRD - Beratung und Beschluss zur Fortführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025

132/2025/GRD - Beratung und Beschluss zur Fortführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025

109/2025/GRD - Maßnahmeplan für Liquiditätskredit

133/2025/GRD - Ausschreibung Schlossgaststätte und Pension in Droyßig

Im Gemeinderatssitzung der Gemeinde Droyßig vom 16.06.2025 wurden im **nicht öffentlichen Teil** folgende Beschlüsse gefasst:

123/2025/GRD - Vergabe der Baugrunduntersuchung im Zuge der Planung des Ausbaus Quesnitzer Weg in Droyßig

124/2025/GRD - Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung der Briefkastenanlage vom Kavaliersgebäude

137/2025/GRD - Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Oberflächenentwässerungsrinne einschließlich angrenzender Asphaltdecke (ca. 1,0 m bis 1,5 m) im Birkenweg in Droyßig

138/2025/GRD - Vergabe von Bauleistungen zum Ersatz der Straßenbeleuchtungsanlage im Bereich Brunnenweg und Weißenborner Weg in Droyßig

128/2025/GRD - Verkauf der Flurstücke 320/94 (224 m²) und 199/96 (40 m²) beide Flur 7 in der Gemarkung Droyßig

139/2025/GRD - Abschluss eines Mietvertrages mit der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst für die ehemalige Seniorenstube im Kavalieregebäude, Schloss 1, 06722 Droyßig

134/2025/GRD - Vorratsbeschluss - Aufnahme eines Blockkredites zur Rückführung des Kassenkredites

135/2025/GRD - Durchführung eines Konzertes in der Schlosskapelle

140/2025/GRD - Ausschreibung der Vergabe von Dienstleistungen zur Durchführung des Winterdienstes

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Droyßig

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBL. LSA S. 128), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBL. LSA S. 712), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Neufassung vom 15.10.2022 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) sowie des Grundsteuerhebesatzgesetzes Sachsen-Anhalt (GrStHsG LSA) (GVBL. LSA S. 312) hat der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in seiner Sitzung am 16.06.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a.) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) differenziert
 - b1) für die un bebauten Grundstücke nach § 247 Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke, insbesondere Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum und sonstig bebaute Grundstücke) 820 v. H.
 - b2) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke, insbesondere Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) 500 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 2 Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. 08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Droyßig, den 16.06.2025



Arnhold
Bürgermeister der Gemeinde Droyßig



Gutenborn



Bekanntmachung Sitzungstermine der Gemeinde Gutenborn

Die nächsten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn finden wie folgt statt:

Am Dienstag, 01.07.2025 um 18:00 Uhr	Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Gutenborn im Gemeindezentrum Droßdorf Schulweg 23, 06712 Gutenborn OT Droßdorf
Am Dienstag, 15.07.2025 um 18:30 Uhr	Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn im Gemeindezentrum Droßdorf Schulweg 23, 06712 Gutenborn OT Droßdorf

Im Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn wurden am 20.05.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

066/2025 GRG	Genehmigung über die Annahme einer Sachspende
068/2025 GRG	Genehmigung über die Annahme einer Spende

Kretzschau



Bekanntmachung Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kretzschau findet am **Mittwoch, den 13. August 2025 um 19:00 Uhr im Sportlerheim Grana, Hasselweg 8, in 06712 Kretzschau OT Grana** statt.

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde!

Im Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau wurden am 11.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 042/2025/GRK	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kretzschau ab dem 01.01.2025 (Hebesatzung)
-----------------------------------	---

Schnaudertal



Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schnaudertal

Sprechzeiten des Bürgermeisters*

Dienstag: 17:00 - 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung!

*Sie können den Bürgermeister per E-Mail unter: gemeinde.schnaudertal@t-online.de oder per SMS unter: 0152 04201419 eine Nachricht hinterlassen und einen Gesprächstermin vorschlagen. Er wird sich bei Ihnen melden.

Termin der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schnaudertal:

Die nächste Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schnaudertal findet am **Donnerstag, den 20. August 2025 um 19:00 Uhr** im Versammlungsraum der Gemeinde Schnaudertal, Gartenstraße 30, 06712 Schnaudertal **OT Wittgen-dorf** statt.

*bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde!

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schnaudertal

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBL. LSA S. 128), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Neufassung vom 15.10.2022 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) sowie des Grundsteuerhebesatzgesetzes Sachsen-Anhalt (GrStHsG LSA) (GVBl. LSA S. 312) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal in seiner Sitzung am 26.05.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a.) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 455 v. H.
 - b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 482 v. H.
2. Gewerbesteuer 375 v. H.

§ 2**Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer**

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. 08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Wittgendorf, den 26.05.2025



Schulze

Bürgermeister der Gemeinde Schnaudertal

**§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a.) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 375 v. H.

§ 2 Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. 08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Wetterzeube, den 26.05.2025



Jacob

Bürgermeister der Gemeinde Wetterzeube

**Wetterzeube****Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wetterzeube**

Die nächsten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube finden am

Montag, den 30. Juni 2025 um 18:30 Uhr im Versammlungsraum Haynsburg, Burgstraße 10 statt.

Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Ortsteilen, es kann zu Änderungen der Termine und der Sitzungsorte kommen!

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wetterzeube

Aufgrund der §§ 1, 25 und 28 des Grundgesetzes vom 07.08.1993 (BGBl. I S. 965) in der ab 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294); der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Neufassung vom 15.10.2022 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube in seiner Sitzung am 26.05.2025 folgende Satzung beschlossen.

Andere Institutionen**Bekanntmachung des Sitzungstermin des AZV Weiße Elster - Hasselbach/Thierbach**

Am Montag, den **21.07.2025** findet die **Sitzung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster - Hasselbach/Thierbach um 17:00 Uhr** in den Räumen des AZV, Dr. Engler Straße 16 statt.

**Forstkurier**

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verbandsgemeindebürgermeister Herr Kraneis

Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig

SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock

Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,

E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM